

Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2022

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2021. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auch für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Es ist wiederum festzustellen, dass die Schlichtungsstelle weiterhin nur in geringem Umfang angerufen worden ist, wobei allerdings ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahr 2022 sind insgesamt 11 Schlichtungsanträge eingegangen, von denen 3 noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten, weil Stellungnahmefristen noch laufen.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2021 dargelegt, lässt sich auch in diesem Jahr eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass es in allen Fällen um Schadensersatz wegen nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/ oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz. – Angesichts dieser Bearbeitungsbreite einerseits und der geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind. Insbesondere ist systembedingtes Fehlverhalten, das aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlassen könnte, angesichts der zu beurteilenden Einzelfälle nicht erkennbar.

Gleichwohl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu den Besonderheiten und der Art der Erledigung der einzelnen Verfahren:

- Anspruch auf Auskunft über Stornodaten im Zusammenhang mit einer Steuererstattung. – Erledigung der Hauptsache nach Vergleichsschluss aufgrund eines rechtlichen Hinweises durch den Streitschlichter.
- Erstattung angeblich einbehaltener Erfolgshonorargebühr. – Antragsrücknahme nach rechtlichem Hinweis durch den Streitschlichter.
- Anspruch auf Schadensersatz nach fehlgeschlagenem Aktientausch. – Vergleichsvorschlag des Streitschlichters, der von den Verfahrensbeteiligten angenommen wurde.
- Bitte um Einflussnahme auf die Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin und um Beratung über die Möglichkeit, Depots zu vererben. – Hinweis des Ombudsmanns, dass eine Einflussnahme auf Gestaltung der AGB nicht zum Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle gehört; im Übrigen allgemeine rechtliche Hinweise auf Möglichkeiten der Übertragung von Depots auf Dritte, auch im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge nach Eintritt des Erbfalls.- Erledigung des Schlichtungsverfahrens
- Rüge eines nicht durchgeführten Depotübertrages. – Nach Übersendung des Schlichtungsantrages an die Antragsgegnerin Erledigung der Hauptsache.
- Rüge unangemessenen Verhaltens durch die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit Übersendung von Mailnachrichten. – Hinweis des Ombudsmannes auf offensichtliches Missverständnis auf Seiten des Antragstellers. Schlichtungsverfahren durch Antragsteller nicht fortgesetzt.
- Anspruch auf Auszahlung eines Guthabens. – Erledigung durch Zahlung Antragsgegnerin nach Übersendung des Schlichtungsantrags.
- Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Auszahlung eines Guthabens nach Depotauflösung. – Zurückweisung des Schlichtungsantrages.
- Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Depotauflösung. – Verfahren noch nicht abgeschlossen. Stellungnahmefristen laufen noch.
- Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Depotauflösung. – Verfahren noch nicht abgeschlossen. Stellungnahmefristen laufen noch.
- Schadensersatz wegen Ausschlusses der Konvertierung von Kryptowerten. - Verfahren noch nicht abgeschlossen. Stellungnahmefristen laufen noch.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBIInfoV Bezug.